



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts

Federführend ist das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit

Entwurf eines Gesetzes

zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts

A. Problem

Vor dem Hintergrund von Rückrufaktionen u. a. in der Spielzeugindustrie in Europa und den USA im Jahr 2007 wurde von den verschiedenen Fachministerkonferenzen darüber beraten, geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Marktüberwachungsbehörden eine noch effizientere Arbeitsweise zu ermöglichen und den europäischen Informationsfluss zwischen den nationalen Marktüberwachungsbehörden intensivieren zu können. Da die einzelnen Bundesländer in diesem Arbeitsbereich ohne Vorhaltung erheblicher Mengen an Personal nicht dazu in der Lage sind, der sich aus den Entscheidungen der einzelnen Fachministerkonferenzen ergebenden Verpflichtungen nachzukommen, wurde eine Stelle der Länder gesucht, die länderübergreifend tätig sein kann und mit dem notwendigen technischen Wissen zur Umsetzung der Verpflichtungen in Teilbereichen bereits heute ausgestattet ist. Hierfür kam einzig und allein die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) in Frage.

B. Lösung

Im „Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts“ vom 15.12.2011 werden der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) neuen Aufgaben im Rahmen der Marktüberwachung übertragen, die auch für das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als zuständige Marktüberwachungsbehörde im Bereich der Verbraucherprodukte Auswirkungen haben wird.

Im Rahmen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes soll die ZLS zukünftig die koordinierenden Aufgaben der Marktüberwachungsbehörden der Länder vollziehen. Dabei werden die Länder bei den primären Aufgaben wie Vollzugsfragen und Erarbeitung von Marktüberwachungsaufträgen, die unter anderem im Bereich der Marktüberwachung für Verbraucherprodukte und technische Arbeitsmittel anfallen, durch die ZLS als zentrale Stelle unterstützt werden.

Weiterhin erhält die ZLS in bestimmten Fällen Entscheidungs- und Vollzugskompetenzen, um ein schnelleres Eingreifen zu ermöglichen, wenn von bestimmten Produkten eine ernste Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher ausgeht. Zusätzlich kann nunmehr bei länderübergreifenden Produktproblemen mit gewisser überregionaler Bedeutung auch unterhalb der Schwelle der ernsten Gefahr vom Grundsatz der Zuständigkeit der Länder abgewichen werden. Eine solche Abweichung erfordert jedoch den breiten Konsens von mindestens 13 Ländern und der Zustimmung des Beirats der ZLS.

Darüber hinaus wurde für den Bereich des Medizinprodukterechts die bisher bestehende geteilte Zuständigkeit, der ZLS auf der einen Seite für Stellen im Bereich der aktiven Medizinprodukte sowie der Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten (ZLG) für den Bereich der nichtaktiven Medizinprodukte genutzt, um die komplette Zuständigkeit für Medizinprodukte bei der ZLG zu konzentrieren.

Weiterhin wurde das zur oben dargestellten inhaltlichen Änderung des Aufgabenbereichs der ZLS notwendige Abkommen dazu genutzt, um die Rechtsgrundlage für das Handeln der ZLS an die aktuellen tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten anzupassen. Diese redaktionellen Änderungen haben inhaltlich allerdings keine Auswirkungen auf die bisherige Tätigkeit der ZLS.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Durch die Konzentration der Tätigkeiten bei der ZLS ist dort eine Ausweitung des vorhandenen Personalbestandes unumgänglich. Damit verbunden werden auch die mit der Erweiterung des Aufgabenbereiches und Ausdehnung des Personalkörpers verbundenen Sachaufwendungen ansteigen. Die hierfür erforderlichen zusätzlichen Aufwendungen wurden auf Ebene der Arbeits- und Sozialministerkonferenz, sowie der Finanzministerkonferenz verhandelt und mit einem geringstmöglichen Satz festgeschrieben. Für Schleswig-Holstein entstehen ab dem Haushaltsjahr 2013 zusätzliche Kosten von jährlich ca. 40.000 €. Diese Kosten wurden in ihrer Gesamtheit von der Finanzministerkonferenz akzeptiert und sind insoweit als unabweisbar anzusehen. Die Kosten für die Errichtung und Vorhaltung einer der ZLS vergleichbaren Einrichtung in Schleswig-Holstein und ausschließlich in Schleswig-Holstein würden ein Vielfaches der vorgenannten Summe betragen.

2. Verwaltungsaufwand

Der Vollzug der Marktüberwachungsaufgaben wird durch die Übertragung auf die ZLS für das Land erleichtert.

E. Information des Landtages nach Art. 22 der Landesverfassung und § 3 des Parlamentsinformationsgesetzes (PIG)

Die Information des Landtages ist mit Schreiben des Ministers für Arbeit, Soziales und Gesundheit vom 14. September 2011 rechtzeitig und vollständig erfolgt.

Entwurf eines Gesetzes

zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Dem am 15. Dezember 2011 zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen abgeschlossenen Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts wird zugestimmt.

(2) Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem § 2 in Kraft tritt, wird vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekanntgemacht.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Dr. Heiner Garg
Minister für Arbeit, Soziales und Gesundheit

**Abkommen zur Änderung
des Abkommens
über die Zentralstelle der Länder
für Sicherheitstechnik und
über die Akkreditierungsstelle der Länder
für Mess- und Prüfstellen
zum Vollzug des Gefahrstoffrechts**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen
- nachstehend „Länder“ genannt –

schließen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, nachstehendes Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts (AKMP).

§ 1

Das Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts vom 16. und 17. Dezember 1993, zuletzt geändert durch Abkommen vom 13. März 2003, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel und der Eingangssatz werden jeweils wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Sicherheitstechnik“ werden die Worte „und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts“ gestrichen.
2. Die Überschrift
„Teil I
Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik“
wird gestrichen.
3. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Beim 1. Spiegelstrich wird das Wort „Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt durch die Worte „Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes“.
 - bb) Der 2. Spiegelstrich wird gestrichen.

- cc) Der bisherige 5. Spiegelstrich wird gestrichen.
- dd) Beim bisherigen 7. Spiegelstrich wird das Wort „und“ gestrichen.
- ee) Der bisherige 8. Spiegelstrich wird gestrichen.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „Die ZLS vollzieht die Aufgaben der Länder im Bereich der Befugniserteilung, Anerkennung, Notifizierung und Benennung, soweit dafür nicht eine andere Behörde zuständig ist, sowie der Überwachung
- von Konformitätsbewertungsstellen, GS-Stellen und zugelassenen Überwachungsstellen nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz,
 - von benannten Stellen nach der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz und
 - von benannten und zugelassenen Stellen nach der Verordnung über ortsbewegliche Druckgeräte.
- Der ZLS obliegen hierbei insbesondere folgende Aufgaben:
1. Erarbeitung von Anforderungen, die an die in Satz 1 genannten Stellen zu stellen sind,
 2. Befugniserteilung an die in Satz 1 genannten Stellen sowie Anerkennung, Notifizierung, Benennung und Überwachung der in Satz 1 genannten Stellen,
 3. Erstellung von Gutachten auf Antrag im Einzelfall,
 4. Erarbeitung von Leitlinien für die Anforderungen sowie Anerkennung von Regelwerken, die bei der Prüfung, Inspektion und Zertifizierung zu beachten sind.“
- c) In Absatz 3 wird in Satz 1 und in Satz 2 Nrn. 1 und 2 jeweils das Wort „Akkreditierung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 3 werden die folgenden neuen Absätze 4 bis 7 eingefügt:
- „(4) Die ZLS vollzieht die koordinierenden Aufgaben der Marktüberwachungsbehörden der Länder insbesondere im Sinne von Artikel 18 Absatz 5, Art. 22 und Art. 23 der Verordnung (EG) Nr. 765 (ABl. der EG Nr. L 218 vom 13. August 2008, S. 30) im Rahmen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes. Der ZLS obliegen hierbei insbesondere folgende Aufgaben:
1. Zentraler Ansprechpartner für oberste Marktüberwachungsbehörden anderer Mitgliedstaaten,
 2. Zentraler Ansprechpartner für die Bundesfinanzdirektion Südost für alle Fragen der Marktüberwachung im Sinne des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes,
 3. Unterstützung der Marktüberwachungsbehörden der Länder bei Vollzugsfragen,
 4. Erarbeitung von Marktüberwachungsaufträgen aufgrund von RAPEX-Meldungen oder sonstigen Informationen,
 5. ICSMS-Vertretung gegenüber der EU und anderen Mitgliedstaaten.

(5) Die ZLS vollzieht die Aufgaben der Länder im Sinne von § 8 Absatz 4 und § 9 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, wenn sie davon Kenntnis erlangt, dass von bestimmten Produkten eine ernste Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher in mehr als einem Land ausgeht, sofern

1. zwischen den Ländern erwiesenermaßen Meinungsunterschiede darüber bestehen, wie dieser Gefahr begegnet worden ist oder zu begegnen ist, und
2. die Gefahr angesichts der Art des Produktsicherheitsproblems für die betreffenden Produkte nicht in einer mit dem Grad der Dringlichkeit des Problems zu vereinbarenden Weise von einem Land bewältigt werden kann und
3. die Gefahr nur durch Erlass geeigneter und bundesweit anwendbarer Maßnahmen zur Gewährleistung eines einheitlichen und hohen Schutzniveaus für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher sowie des ordnungsgemäßen Funktionierens des Binnenmarktes wirksam bewältigt werden kann.

(6) Die ZLS vollzieht die Aufgaben der Länder im Sinne von § 8 Absatz 4 und § 9 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz unabhängig von Absatz 5 auch, wenn sie von mindestens 13 Ländern schriftlich damit beauftragt wird und der Beirat der ZLS zustimmt.

(7) Die ZLS stellt die Arbeit der vom Bundesrat benannten EG-Richtlinienvertreter sicher und koordiniert diese. Die ZLS vertritt die Länder hierzu auch in nationalen und europäischen Gremien der Normung und der einschlägigen Richtlinien. Sie bereitet die dabei gewonnen Erkenntnisse für die Länder auf und stellt sie ihnen bei Bedarf zur Verfügung.“

- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 8 und wird wie folgt geändert:
Die Worte „und 3“ werden durch die Worte „bis 7“ ersetzt.

4. Artikel 3 wird gestrichen.
5. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 3.
6. Die Überschrift
„Teil III
Gemeinsame Vorschriften“
wird gestrichen.
7. Die bisherigen Artikel 9 und 10 werden Artikel 4 und 5.
8. Der bisherige Artikel 11 wird Artikel 6 und wird wie folgt geändert:
In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „und der AKMP“ gestrichen.

§ 2

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Mitteilung der vertragschließenden Länder, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind, dem für den technischen Arbeits- und Verbraucherschutz zuständigen Bayerischen Staatsministerium zugeht. Abweichend davon treten die durch § 1 Nr. 3 Buchst. d) dieses Abkommens in Artikel 2 des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfsteilen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts neu eingefügten Absätze 5 und 6 erst am 1. Januar des Jahres in Kraft, für das die Aufgaben nach diesen Absätzen erstmalig in einem gemeinsamen Haushaltsplan der Länder geregelt sind.

Für das Land Baden-Württemberg:

Berlin, den 15.12.2011 *Guiprid Zretskemann*

Für den Freistaat Bayern:

Berlin, den 15.12.2011 *J. Sauer*

Für das Land Berlin:

Berlin, den 15.12.2011 *K. Wenzel*

Für das Land Brandenburg:

Potsdam, den 15.12.2011 *Stefanus Plebs*

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Berlin, den 15.12.2011 *fr. Böhmer*

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Berlin, den 15.12.2011 *V. A. V.*

Für das Land Hessen:

Frankfurt, den 15.12.11 *V. B. W.*

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Berlin, den 15.12.2011



Für das Land Niedersachsen:

Berlin, den 15.12.11



Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Berlin, den 15.12.11



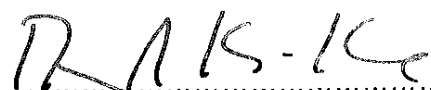
Für das Land Rheinland-Pfalz:

Berlin, den 15.12.11



Für das Saarland:

Berlin, den 15.12.11




Für den Freistaat Sachsen:

Berlin, den 15.12.11



Für das Land Sachsen-Anhalt:

Berlin, den 15.12.2011



Für das Land Schleswig-Holstein:

Rein den 15.12.2011

P. Langemann

Für den Freistaat Thüringen:

Rein den 15/12/2011

A. Rein

Begründung

I. Zu dem Gesetz

1. Allgemeines

Hierzu wird auf die Problemdarstellung verwiesen.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen:

a) Zu § 1

Abs. 1 beruht auf Art. 30 Abs. 2 S. 2 der Landesverfassung.

Abs. 2 bestimmt das Abkommen als Anlage zum Bestandteil des Gesetzes.

b) Zu § 2

Abs. 1 enthält die notwendige Regelung zum Inkrafttreten des Gesetzes.

Abs. 2 regelt das Inkrafttreten des Abkommens.

II. Zu dem Abkommen

1. Allgemeines

Das Abkommen regelt neben dem unter Problemdarstellung aufgeführten die Übertragung schleswig-holsteinischer Aufgaben auf die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS). Damit kann sichergestellt werden, dass der bereits jetzt bei der ZLS vorhandene Sachverstand erweitert wird und auch für weitere Aufgaben eines artverwandten Problemkreises genutzt werden kann.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Zu § 1

a) Zu Ziffer 1

Die redaktionellen Änderungen tragen der Auflösung der AKMP Rechnung.

b) Zu Ziffer 2

Die Untergliederung des Abkommens in Teile hat mit der Auflösung der AKMP ihren Sinn verloren.

c) Zu Ziffer 3

aa) Zu Buchstabe a)

(1) Zu Unterbuchstabe aa)

Das Gerätesicherheitsgesetz ist durch das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz abgelöst worden.

(2) Zu Unterbuchstabe bb)

Die bisherigen Aufgaben der ZLS im Bereich des Medizinproduktegesetzes übernimmt fortan die ZLG.

(3) Zu Unterbuchstabe cc)

Im Rahmen der Schiffsausrüstungsverordnung vom 01. Oktober 2008 (SchAusrV, BGBl. I, S. 1913) bestehen keine Zuständigkeiten der Länder mehr (§ 3 SchAusrV).

(4) Zu Unterbuchstabe dd)

Die Streichung ist redaktionell bedingt.

(5) Zu Unterbuchstabe ee)

Die Streichung ist redaktionell bedingt. Die Richtlinie 1999/36/EG ist national durch die Verordnung über ortsbewegliche Druckgeräte, beruhend auf dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz und dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter, umgesetzt.

bb) Zu Buchstabe b)

(1) Die redaktionellen Änderungen dienen der Anpassung des Abkommens insbesondere an die Terminologie der Verordnung (EG) Nr. 765/2008.

Für die Streichung der Aufgaben im Bereich der aktiven Medizinprodukte gilt das zu Ziffer 3 Buchstabe a) Unterbuchstabe bb) Gesagte.

Die redaktionellen Änderungen hinsichtlich des Gefahrgutrechts tragen den Änderungen der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn, die hinsichtlich der benannten und zugelassenen Stellen auf die Verordnung über ortsbewegliche Druckgeräte Bezug nimmt, Rechnung.

Für die Aufgaben im Bereich der Schiffsausrüstungsverordnung – See gilt das zu Ziffer 3 Buchstabe a) Unterbuchstabe cc) Gesagte.

Die Aufgabe der Anerkennung von Messstellen nach § 18 Abs. 2 GefStoffV a.F. ist mit der Novellierung der Gefahrstoffverordnung zum 01. Januar 2005 entfallen. Der Beirat der ZLS hat daher auf seiner 12. Sitzung am 04. März 2005 in seinem Beschluss zu TOP 4.5 dem geordneten Ausstieg aus dem Bereich der Anerkennung von Messstellen nach der Gefahrstoffverordnung zugestimmt. Damit verblieb bei der ZLS ab 01. Juni 2005 die Aufgabe der Überwachung der bestehenden Anerkennung bis zu deren Ablauf.

Bei der Streichung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die Neuorganisation des Akkreditierungswesens durch das Akkreditierungsstellengesetz.

(2) Zur Änderung von Satz 2

Die redaktionelle Änderung der Nr. 1 dient der Anpassung insbesondere an die Terminologie der Verordnung (EG) Nr. 765/2008.

Die Änderung der Nr. 2 und die Streichung der bisherigen Nr. 3 trägt der neuen Aufgabenverteilung zwischen der Deutschen Akkreditierungsstelle und der ZLS nach dem Akkreditierungsstellengesetz Rechnung.

Die Ergänzung der bisherigen Nr. 5 um den Begriff „Inspektion“ dient der Klarstellung, dass die Aufgabe der Erarbeitung von Leitlinien für die Anforderungen sowie die Anerkennung von Regelwerken auch das gesamte Tätigkeitsspektrum zugelassener Überwachungsstellen umfasst.

Bei der Streichung der bisherigen Nr. 6 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die Neuorganisation des Akkreditierungswesens mit der DAkkS als nationaler Akkreditierungsstelle, da die Aufgabe der Regelermittlung im Rahmen der Akkreditierung bei dem Akkreditierungsbeirat der DAkkS entsprechend den Vorgaben des Akkreditierungsstellengesetzes angesiedelt ist.

cc) Zu Buchstabe c)

Die redaktionellen Änderungen dienen der Klarstellung, dass hier nicht eine Akkreditierung i. S. der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 gemeint ist.

dd) Zu Buchstabe d)

(1) Allgemein zu den neuen Aufgaben im Rahmen der Marktüberwachung:

Der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) stellt in seinem Konzept für eine Zentralstelle der Länder für Marktüberwachung unter dem Dach der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik fest, dass Bund und Länder sowie die Verbände der Wirtschaft, der Verbraucher und der Arbeitnehmer übereinstimmend eine Stärkung der Marktüberwachung im Bereich des GPSG fordern.

Alle nichtstaatlichen Institutionen betonten dabei insbesondere die Notwendigkeit einer den Aufgaben angepassten Personal- und Finanzausstattung. In diesem Zusammenhang sollte auch berücksichtigt werden, dass das Aufgabenspektrum der Marktüberwachung sich nicht nur auf reine Prüftätigkeiten beschränke, sondern vielmehr auch die Information und die Zusammenarbeit mit den Verbraucher- und Wirtschaftsverbänden umfasse. Die Interessenverbände hielten die derzeitige personelle und finanzielle Ausstattung der Marktüberwachung für unzureichend, um diesen Aufgaben weiter gerecht zu werden.

Aus Sicht der Verbände sei weiterhin eine Institutionalisierung der Zusammenarbeit zwischen Marktüberwachung, Wirtschaft und Verbraucherschützern anzustreben. Die beiden Ziele „Sichere Produkte“ und „Fairer Wettbewerb“ ließen sich durch eine nachhaltige Kooperation aller Akteure leichter erreichen als durch eine nur punktuelle Zusammenarbeit bei konkreten Einzelfällen.

Fairer Wettbewerb heiße gleiche Regeln für alle. Hierzu trägt die Vereinheitlichung des Rechts über die EU-Binnenmarktrichtlinien bei. Genauso wichtig sei aber auch ein einheitlicher Vollzug dieser Vorschriften. Produktprüfungen müssten deshalb immer unter den gleichen Maßstäben durchgeführt werden, unabhängig davon, welche Behörde im Einzelfall

gerade örtlich zuständig sei. In diesem Zusammenhang forderten die Verbände eine verbesserte Koordinierung und einen verbesserten Informationsaustausch der Behörden untereinander. Dass eine derartige Stärkung der Marktüberwachung gleichermaßen von Seiten der Wirtschaft wie von Seiten der Verbraucher gefordert wird, unterstreicht die Bedeutung dieser staatlichen Aufgabe.

Auch nach Beschluss der 85. Arbeits- und Sozialministerkonferenz bedarf die Marktüberwachung in Deutschland eines länderübergreifenden Konzepts, um ein einheitlich hohes Sicherheitsniveau zu erreichen und um regionale Wettbewerbsverzerrungen durch unterschiedliche behördliche Beurteilungen bei Fragen der Produktsicherheit zu vermeiden. Schon heute sind horizontale Aufgaben der Marktaufsicht zentralisiert. Daneben existieren weitere, noch nicht zentralisierte horizontale Aufgaben, die insbesondere über die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 formuliert wurden und ab dem 01. Januar 2010 zu beachten sind. Diese neuen Aufgaben betreffen unmittelbar den Vollzug der Produktsicherheitsvorschriften und insbesondere der Marktüberwachung – beides Bereiche, die in der Vollzugshoheit der Länder liegen.

Eine Zentralisierung und Institutionalisierung biete die Chance zu einer deutlichen Erhöhung der Professionalität in der Wahrnehmung der horizontalen Aufgaben der Marktüberwachung nach dem GPSG. Gleichzeitig besteht dadurch die Möglichkeit, die finanziellen Belastungen der Länder gleichmäßig auf alle Schultern durch Anwendung des Königsteiner Schlüssels zu verteilen. Die Zentralisierung erlaubt es auch, die staatlichen Gesamtkosten für Marktüberwachung in Deutschland durch Vermeidung von Doppelarbeit und Nutzung von Synergien zu reduzieren und Kostenerhöhungen durch neue Vollzugsanforderungen und Vollzugsaufgaben aufzufangen. Eventuelle Prozessrisiken werden nach allgemeinen Grundsätzen ebenfalls unter Anwendung des Königsteiner Schlüssels verteilt. Die Umsetzung des Konzepts soll stufenweise bis zum Jahr 2015 erfolgen.

Die Finanzministerkonferenz hat am 02. Dezember 2010 einem gemeinsam von der Haushaltskommission und einer Arbeitsgruppe des LASI erarbeiteten Ergebnis zugestimmt, auf dessen Grundlage für derzeit etatfähige Aufgaben nach dem Konzept zur ZLM 6,5 Stellen beschlossen wurden.

Die insoweit anfallenden diesbezüglichen Kosten werden sich voraussichtlich auf rd. 989.000 € belaufen. Von diesem Betrag hat Bayern als Sitzland vorweg 10 % (rd. 98.923 €) zu tragen. Der restliche Betrag wird nach dem Königsteiner Schlüssel auf alle Länder, inkl. Sitzland, verteilt. Demgegenüber stehen entsprechende Einsparungen durch den Wegfall von Aufgaben in den Ländern.

(2) Zum neuen Absatz 4

Vor diesem Hintergrund dient der neue Abs. 4 insbesondere der Umsetzung der Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 765/2008.

Um lange Kommunikationswege zu vermeiden und die Gefahr von Irrläufern zu minimieren, ist es zweckmäßig, entsprechende Amtshilfeersuchen aus dem europäischen Ausland über die ZLS als zentrale Stelle abzuwickeln, weil sie auch die Zuständigkeitsverteilung und Schnittstellen zu anderen gesetzlichen Regelungen innerhalb Deutschlands kennt. Ebenso können Amtshilfeersuchen der Marktüberwachungsbehörde der Länder anderer Mitgliedsstaaten über die ZLS an die jeweils zuständigen Stellen weitergeleitet werden.

Mit dem New Legislative Framework, insbesondere mit der Verordnung (EG Nr. 765/2008), hat die Kommission neue Regelungen zur Kooperation der Marktüberwachungs- und Zollbehörden erlassen, die auf die alte Verordnung (EWG) Nr. 339/93 aufbauen und diese ersetzen. Zentrales Element dieser Kooperation ist die Unterrichtung der Marktüberwachungsbehörden durch den Zoll, wenn dieser Grund zu der Annahme hat, dass ein Importprodukt nicht den gemeinschaftlichen Vorschriften entspricht. Ein umfassendes Screening aller zu importierenden Produkte durch die Zollbehörden ist jedoch wegen der großen Zahl von Produkten nicht möglich. Deshalb ist es von entscheidender Bedeutung, den Zoll mit den relevanten Informationen zu versorgen, damit er potenziell nicht konforme Produkte mit möglichst hoher Treffsicherheit identifizieren kann. Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang die Erstellung von EDV-gestützten Risikoprofilen, mit denen die Zollbehörden verdächtige Waren aus Drittstaaten aufhalten und eine Überprüfung durch die Marktüberwachung veranlassen können. Die Aufgabe, als zentrale Ansprechpartner zu fungieren, soll im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Zoll auf die ZLS übertragen werden.

Die ZLS soll als zentrale Stelle die Marktüberwachungsbehörden der Länder bei Vollzugsfragen unterstützen, etwa

- bei der Auswahl einer geeigneten Geräteuntersuchungsstelle oder einer externen Prüfstelle für konkrete Produktprüfungen,
- bei der Risikobewertung zur Festlegung geeigneter und angemessener Korrekturmaßnahmen, wenn ein Produkt den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht, und
- durch die Bereitstellung von Arbeitsunterlagen insbesondere im Hinblick auf harmonisierte Normen.

Die Koordinierung der Erstermittlung bei RAPEX soll über ein neues Verfahren für alle Länder auf die ZLS übertragen werden.

Um Doppelarbeit und unterschiedliche Entscheidungen bei gleichen Produktsicherheitsfragen im Vollzug zu vermeiden, ist eine intensive und grenzüberschreitende Kommunikation der Marktüberwachungsbehörden unabdingbar. Als Werkzeug dient den Behörden ICSMS (Information and Communication System for Market Surveillance). Nach den Vorstellungen der Europäischen Kommission soll dieses System künftig entsprechend den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 von allen Mitgliedstaaten als Werkzeug in der Marktüberwachung eingesetzt werden. Zu diesem Zweck wird die Gründung eines europäischen Vereins durch die Mitgliedstaaten thematisiert. Die Vertretung Deutschlands in dieser Trägerorganisation ist für den Bereich des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes Sache der Länder und wird deshalb auf die ZLS übertragen.

(3) Zum neuen Absatz 5

Bei gefährlichen Verbraucherprodukten hat die Europäische Kommission mit den Regelungen in Art. 13 der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit ein Instrumentarium zur Verfügung gestellt, das bei Meinungsunterschieden der Mitgliedsstaaten hinsichtlich der Gefahreinschätzung und damit der Frage der Handelsfähigkeit eine Kompetenzverlagerung von den Mitgliedsstaaten hin zur Kommission ermöglicht. Dadurch kann letztendlich ein Zerfallen des Binnenmarktes in Teilmärkte mit unterschiedlichen Produktanforderungen und Marktzugangsregelungen bei Meinungsdivergenzen wirksam verhindert werden.

Für den Teilbinnenmarkt Deutschland mit 16 Ländern, die jeweils in eigener Verantwortung Marktüberwachung ausführen, ist ein ähnliches Instrumentarium bisher nicht vorhanden, aber aus Sicht der Behörden, der Verbraucher und der Wirtschaft nicht nur wünschenswert, sondern unabdingbar. In Analogie zu der europäischen Regelung wird deshalb die Entscheidungs- und auch die Vollzugskompetenz einschl. des damit verbundenen Prozessrisikos in genau bestimmten Fällen auf die ZLS übertragen.

(4) Zum neuen Absatz 6

Neben der Übertragung von Vollzugskompetenzen auf die ZLS nach Abs. 5 wird für Ausnahmefälle die Möglichkeit geschaffen, bei länderübergreifenden Produktproblemen mit gewisser überregionaler Bedeutung auch unterhalb der Schwelle der ernststen Gefahr vom Grundsatz der Zuständigkeit der Länder abzuweichen. Eine solche Abweichung erfordert den breiten Konsens von mindestens 13 Ländern. Als Korrektiv ist in jedem Fall die Mitwirkung des Beirats der ZLS erforderlich, um der ZLS eine entsprechende Personaleinsatzplanung zu ermöglichen.

(5) Zum neuen Absatz 7

Die Binnenmarktrichtlinien, die über das GPSG in nationales Recht transformiert wurden, sehen jeweils die Einrichtung eines Ausschusses vor, der die Kommission bei Fragen im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Richtlinien (z. B. geplante Änderungen, Mandate für harmonisierte Normen) beraten soll. In diesen Ausschüssen ist Deutschland jeweils durch einen Mitarbeiter aus dem für die Richtlinie zuständigen Bundesministerium und durch einen Ländervertreter repräsentiert.

Die Aufgaben dieser Richtlinienvertreter der Länder eignen sich besonders für eine Zentralisierung, um in diesem wichtigen Bereich eine stärkere Kontinuität sicherzustellen. Um das derzeit vorhandene Fachwissen und die fachlichen Netzwerke auf europäischer Ebene möglichst ohne Verlust in das neue System zu integrieren, wird die Aufgabenübertragung auf die ZLS geplant und soll schrittweise mit dem Ausscheiden der heutigen Richtlinienvertreter aus ihren diesbezüglichen Funktionen und der parallelen Einarbeitung von Mitarbeitern der ZLS erfolgen.

ee) Zu Buchstabe e)

Die Änderung ist eine Folge redaktioneller Art aus der Einfügung der neuen Absätze 4 bis 7.

Die Möglichkeit, der ZLS weitere Aufgaben durch Verwaltungsabkommen zu übertragen, wird beibehalten.

d) Zu Ziffer 4

Es gilt das zu Ziffer 3 Buchstabe b) bezüglich der Streichung von Art. 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 Gesagte.

e) Zu Ziffer 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus d).

f) Zu Ziffer 6

Es gilt das zu Ziffer 2 Gesagte.

g) Zu Ziffer 7

Die Verschiebung der Artikel 9 und 10 dient der besseren Lesbarkeit nach dem Wegfall der Vorschriften über die AKMP.

h) Zu Ziffer 8

Die redaktionellen Änderungen tragen der Auflösung der AKMP Rechnung.

2. Zu § 2

§ 2 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die ZLS und die AKMP.